

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt)

Bekanntmachung vom 30. April 2020, ROB-55.1-8711.IM_1-4-3

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, mit Bescheid vom 08.04.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt) erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 435 MW mit Generator und Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines Abhitzedampferzeugers mit integrierter Abgasnachbehandlung (CO-Katalysator),
- Errichtung einer neuen Dampfturbinenanlage mit Generator und Nebeneinrichtungen sowie Systeme des Wasser- und Dampfkreislaufs mit Kühlwasser,
- Errichtung eines luftgekühlten Kühlsystems für die Kühlstellen des Änderungsvorhabens,
- Errichtung von dazugehörigen elektrischen und leittechnischen Einrichtungen einschließlich Transformatoren,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL gefeuerten Netzersatzanlage als Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2 MW für die Versorgung notstromberechtigter Verbraucher in der GuD1 neu,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL befeuerten Netzersatzanlage als Schwarzstartaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 7 MW für Schwarzstartzwecke,
- Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen im und am bestehenden Gebäude der ehemaligen HD-Anlage inklusive eines 90 m hohen Schornsteins für die neue GuD1-Anlage, der 43 m bzw. 31,5 m hohen Schornsteine für die Netzersatzanlagen sowie der Abgasableitungen, sowie Änderungen der vorhandenen Gebäudestruktur,
- Aufstellung neuer Trafoboxen,
- Rückbauarbeiten und Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen,
- Stilllegung der bestehenden GuD1-Anlage und damit Reduzierung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort von 1854 MW auf 1439 MW.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid auf-

genommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brand-schutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen - Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der SWM Services GmbH wurden ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Entnahme von Grundwasser und Einleitung von entnommenem Grundwasser in den Großen Stadtbach (Isar-Werkkanal) bei einer maximalen Förderrate von 96,2 l/s und einer Gesamtwassermenge von maximal 1.700.000 m³,
- die Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen maximalen Aufstau des Grundwassers von 5,25 cm,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser für eine Fläche von ca. 712 m².

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 08.04.2020 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

4. Mai 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 18. Mai 2020

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2986).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Themen im Fokus“ und dem dortigen Punkt „Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren“ und nachfolgend unter den Unterrubriken „Bescheide Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 30. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin